



Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot
Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Punkt 15. der öffentlichen Sitzung:
Gemeindesteuer auf Beerdigungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 29. Oktober 2018 zur Gemeindesteuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung für das Jahr 2019;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2020** und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2025** eine Steuer auf Beerdigungen,

Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung auf den Gemeindefriedhöfen erhoben (Haushaltsartikel 040/36310).

Die Steuer ist nicht anwendbar für Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen verstorben sind, für Verstorbene, die ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten und gehabt haben, für Personen die im ersten/zweiten Grad mit in der Gemeinde Lontzen lebenden Personen verwandt sind, auf Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof, solidarisch durch die Mitglieder der Familie des Verstorbenen bis zum 4. Grad der direkten Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **500,00 EUR** pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: Die Steuer muss bar entrichtet werden.

In Ermangelung der Zahlung werden die Regelungen bezüglich der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Barzahlung eingereicht werden.

Der Einspruchserhebende hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**

